

127.

**Verordnung des Handelsministeriums
vom 28. Juni 1911,**

womit § 3 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 251, erlassenen Posttaxordnung abgeändert wird.

Vom 1. August 1911 angefangen werden auch unzureichend frankierte Rohrpostsendungen zur Rohrpostbeförderung zugelassen.

Der letzte Absatz des § 3 der Posttaxordnung erhält daher folgende Fassung:

Für unzureichend frankierte Rohrpostsendungen wird das Doppelte des fehlenden Portobetrages in Ansatz gebracht. Unfrankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Brieffsendungen befördert und zugestellt.

Mataja m. p.